



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales

Referat 42

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

per E-Mail an: MIKRef.42@mik.brandenburg.de

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Anne Zinke

Gesch.-Z.: StN – TierSchG 2024

Telefon: +49 331 866-5305

Fax: +49 331 866-5108

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 26. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg

Anlage

Ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.

Folgend finden Sie meine tierschutzrechtliche Einschätzung und Begründungen zu aus Tierschutzsicht notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne Zinke

Fachtierärztin für Tierschutz



**LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE**
Land Brandenburg



Stellungnahme zum Entwurf der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg

Grundsätzlich ist die vorgelegte Fassung, insbesondere aufgrund der Abschaffung der Rasselisten gem. § 8 Abs. 2 und 3 der HundehV a.F. und der Abschaffung von unwiderlegbar als „gefährlich“ eingestuften Hunden, sehr zu begrüßen. Ferner stellt die Ausweitung der Anzeigepflicht für alle Hunde in Kombination mit der nun aufgenommenen Kennzeichnungspflicht für alle Hunde einen großen Fortschritt für die Zuordnung von aufgefundenen Tieren dar.

Allerdings wird mit dem vorliegenden Entwurf aus hiesiger Sicht nicht vollumfänglich das gesetzte Ziel der **präventiven Gefahrenabwehr**, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beißstatistiken der Bundesländer, Rechnung getragen. Diese zeigen, dass insbesondere bei großen Hunden eine hohe Anzahl von Beißvorfällen zu verzeichnen ist. Auch der entstandene (körperliche) Schaden ist durch einen Hundebiss eines großen Hundes deutlich höher, als der durch einen kleinen Hund. Wie in den Hinweisen zur vorgeschlagenen Ablöseverordnung erfreulicherweise als Begründung angeführt, sollen **„zukünftig vor allem das Verhalten des Hundes und die Sachkunde der Halterin oder des Halters entscheidend sein“**. Ferner wird anerkannt, dass „das eigentliche Problem „vor“ und nicht „an“ der Leine ist“ und daher maßgeblich bei der Verantwortung der Halterin oder des Halters für den Hund anzusetzen ist. Auch die Akzeptanz der Auffassung von Tierärzten und Wissenschaftlern, dass eine **Sachkundeprüfung** an Stelle von Rasselisten den **Schutz und die Sicherheit für alle Menschen und Tiere** tatsächlich erhöhen könnte, ist äußerst begrüßenswert.

Konsequenterweise sollten sich diese Punkte in Form einer **Nachweispflicht der Sachkunde zumindest für große, besser alle, Hunde**, ähnlich dem § 11 des Landeshundegesetzes von Nordrhein-Westfalens (LHundG NRW), widerspiegeln, da die o.g. Ziele sonst verfehlt werden. Im LHundG NRW heißt es, dass große Hunde, welche ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (großer Hund), nur gehalten werden dürfen, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde besitzt und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Diese Regelung würde auch der Tatsache gerecht werden, dass das Führen eines großen Hundes aufgrund seiner Körperkraft und resultierenden Überlegenheit regelmäßig zu Problemen führt, welche durch eine verpflichtende, nachweisliche Sachkunde umgangen bzw. präventiv vermindert werden können.

Weiterhin als kritisch anzusehen ist die grundsätzliche Leinenpflicht, welche auf **2 m Leinenlänge** begrenzt wird. Gem. § 2 Nr. 2 TierSchG darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das dauerhafte Ausführen an einer 2 m kurzen Leine **wird den Vorgaben des § 2 TierSchG**

nicht gerecht, denn durch diese Regelung wird die artgemäße Bewegung derart eingeschränkt, dass bei den so geführten Hunden **zwangsläufig vermeidbare Leiden entstehen**. Auch die gelisteten Ausnahmen können dem Umstand nicht abhelfen, da nicht davon auszugehen ist, dass im Land Brandenburg die Dichte der als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebiete so hoch ist, dass Halterinnen und Halter von Hunden zu jeder Tageszeit ein solches zumutbar erreichen können. Ferner müsste eine entsprechend hohe Anzahl von solchen Auslaufgebieten zur Verfügung stehen, um der hohen Anzahl an gehaltenen Hunden und einer entsprechend artgerechten Nutzungsdichte (keine Überfüllung) gerecht zu werden.¹

Auch lässt sich in den Hinweisen keine Begründung für die Beschränkung auf eine Leinenlänge von 2 m finden. Diese Festlegung ist nicht nachvollziehbar und aus fachlicher Sicht nicht tragbar. Es wird daher dringend angeraten die **Leinenpflicht** maximal ausschließlich für nachgewiesen gefährliche Hunde auf eine Länge zu beschränken und für alle anderen, nicht gefährlichen Hunde, **keine Längenvorgaben** zu definieren (äquivalent zu § 28 Abs. 1 des Berliner Hundegesetzes (HundeG) und § 2 Abs. 2 LHundG NRW)). Zudem sollte in der Verordnung aus o.g. Gründen unbedingt die **Möglichkeit zur Befreiung von der Leinenpflicht**, sowohl für gefährliche (äquivalent zu § 24 des Berliner HundeG) als auch mindestens für nicht gefährliche Hunde (äquivalent zu § 29 des Berliner HundeG), geschaffen werden, da eine § 2 konforme Hundehaltung sonst nicht möglich ist.

Auch wenn der Vorbemerkung zu den Hinweisen zur vorgeschlagenen Ablöseverordnung zu entnehmen ist, dass die Forderung nach einem zentralen Register

¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchHundeV § 2 Rn. 2 und 2a:

Zu Abs. 1 S. 1 Nr. 1, ausreichend Auslauf. Der Regulationsgeber rechnet das **Bedürfnis nach Bewegung** und das Gemeinschaftsbedürfnis zu den **wesentlichen Grundbedürfnissen**, deren Befriedigung jedem Hund in jeder Haltungsform ermöglicht werden muss (vgl. amtl. Begr., BR-Drs. 580/00, 8). Den gleichen Rang nimmt das Erkundungsbedürfnis ein (vgl. BR-Drs. 580/00, 9: „müssen ausreichende sensorische Reize geboten werden ... Hunde, die reizarm und ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeit gehalten werden, sind häufig verhaltensgestört und leiden darunter“). Jedes Zurückdrängen dieser Bedürfnisse gefährdet nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch die Sicherheit des Menschen (...). (...)

Beim **Auslauf** muss der Hund **im Freien frei laufen können; Auslauf ist damit mehr als bloßes Spazierenführen**; das Hinauslassen auf den Balkon oder einen Hinterhof genügt auf keinen Fall (vgl. VGH München Beschl. v. 25.9.2020 – [23 CS 20.1928](#) Rn. 29; [Lorz/Metzger](#) Rn. 2). Das Auslaufareal muss sich von einem Zwinger deutlich in seiner Größe und seinem Reizangebot unterscheiden (vgl. [Döring-Schätzl](#) 2003 S. 85, 87). **Wird ein Hund ausschließlich an der Leine geführt, so wird er in seinem Bewegungs- und Erkundungsverhalten und in seiner Möglichkeit zu freiem Kontakt und zum Spiel mit Artgenossen stark eingeschränkt**; Städte, die einen generellen Leinenzwang vorschreiben, müssen **ausreichend viele und große Freilaufareale** zur Verfügung stellen, die vom einzelnen Hundehalter „ohne überhöhte organisatorische Anstrengungen“ (vgl. VG Weimar Urt. v. 26.4.2007 – [3 N 699/05](#), juris-Rn. 93), dh mit **zumutbarem Aufwand** erreicht werden können, da **sonst eine tiergerechte Hundehaltung praktisch unmöglich ist** (vgl. [Döring-Schätzl](#) AtD 2002, 264 (266); → Einf. Rn. 2).

nicht berücksichtigt werden kann, so ist diese dringend notwendig. Die Hinweise selbst erläutern die Notwendigkeit der Kennzeichnung damit, dass nur so eine sichere Ermittlung der Halterin oder des Halters möglich ist. Die Ermittlung ist aber nur dann zuverlässig möglich, wenn ein gefundener Hund auch von jeder Behörde im Land unverzüglich mittels eines Registers gefunden werden kann. Die Rückmeldung der jeweiligen Chip Nummer erfolgt ansonsten nur an die für den Wohnort zuständige Behörde, was eine Nachverfolgung wieder deutlich erschwert und verzögert, da sämtliche Behörden im Land angefragt werden müssen. Daher wird vorgeschlagen ein **zentrales Register** (ähnlich wie in Niedersachsen oder Berlin – s.a. § 16 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) oder § 11 Berliner HundegG) im Land einzuführen, welches von allen Behörden eingesehen werden kann und so eine schnelle Halterzuordnung ermöglicht.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1 Abs. 2

Satz 2 ist, auch nach Rücksprache mit anderen fachkundigen Personen, in direktem Zusammenhang zu Satz 1 missverständlich zu verstehen und suggeriert, dass Hunde auch auf befriedeten Grundstücken ein Halsband tragen müssen.

Da viele Hundehaltenden ihre Hunde erfreulicherweise inzwischen auch an Geschirren führen, sollten diese ebenfalls aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag § 1 HundehV:

§ 1 Abs. 2 wird aufgetrennt in 2 Absätze:

(2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(3) Die Halterin oder der Halter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält und dass der Hund ein Halsband **oder Geschirr** mit dem Vor- und dem Zunamen sowie der gegenwärtigen Anschrift der Halterin oder des Halters trägt.

Die bisherigen Absätze 3 – 5 werden zu den neuen Absätzen 4 – 6.

§ 2

Dieser sollte um die Registrierungspflicht in einem zentralen Landesregister ergänzt werden (s.o., Vgl. § 6 NHundG und § 13 Berliner HundegG).

§ 2 Abs. 1

Da Hunde ab einem Lebensalter von über acht Wochen von dem Muttertier getrennt und somit auch abgegeben werden dürfen und in der Regel auch in diesem Alter abgegeben werden, sollte die Kennzeichnung deutlich früher als mit drei Monaten erfolgen.

§ 2 Abs. 2

Mit der Anzeige sollte auch für alle Hunde, unabhängig von deren Größe, Gewicht oder der Gefährlichkeit, ein Nachweis der Zuverlässigkeit des Halters im Sinne des § 8 vorgelegt werden müssen.

§ 3 Abs. 1 S. 2

Die Begrenzung der Leinenlänge muss aus o.g. tierschutzrechtlichen Gründen für nicht gefährliche Hunde gestrichen werden.

§ 3 Abs. 3

Die Pflicht eines jeden Hundes zum Tragen eines Maulkorbs in Verwaltungsgebäuden ist nicht nachvollziehbar, auch im Vergleich zu Hundegesetzen anderer Länder, und sollte im Sinne der Verhältnismäßigkeit nur auf Verwaltungsgebäude mit großem Publikumsverkehr beschränkt und für sonstige Verwaltungsgebäude dem Hausrecht der entsprechenden Stelle überlassen werden.

§ 3 – Befreiung von der Leinenpflicht

Aus o.g. Gründen muss die Möglichkeit der Befreiung von der Leinenpflicht in den § 3 oder einen neu zu definierenden Paragraphen eingeführt werden.

§ 4

Die Ausnahme zur Mitnahme muss erlaubt sein, sofern die Mitnahme von Hunden durch den/die Betreibende als ausdrücklich erlaubt gekennzeichnet ist. Dies sollte insbesondere für Nr. 3 gelten, da öffentliche Badestellen z.T. ausgewiesene Hundebereiche/-strände haben (s.a. Hundegesetze anderer Länder, bspw. § 15 Berliner HundeG).

Formulierungsvorschlag § 4 HundehV:

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solches gekennzeichnet sind, **mit Ausnahme an als solche gekennzeichneten Wiesen mit Hundemitnahmeerlaubnis** und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichneten öffentlichen Badestellen, **mit Ausnahme an als solche gekennzeichneten Hundebadestellen,**

mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5

Aus den Hinweisen zur vorgeschlagenen Ablöseverordnung geht nicht hervor, dass als berechtigtes Interesse auch die Übernahme eines Hundes aus einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung gilt. Da dies aus Tierschutzsicht ein berechtigtes Interesse darstellt, sollte dieser Punkt ausdrücklich ergänzt werden.

§ 7

Hier sollte auch die Nachweispflicht für die Sachkunde für das Führen und Halten großer Hunde – Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen – eingefügt werden. Alternativ könnte dies auch in einem gesonderten Paragraph für „große Hunde“ untergebracht werden.

§ 10

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte hier auch das mit dem Erlaubnispflichtwegfall in zusammenhangstehende Erlöschen der Maulkorbpflicht gem. § 9 Abs. 2. explizit erwähnt werden. Konsekutiv müsste dann auf die Pflicht zum Einhalten der Vorgaben des § 3 Abs. 4 hingewiesen werden.

Sonstige Anmerkungen:

- Bei den Hinweisen zu § 6, auf der Seite 19, erste Zeile muss folgendes korrigiert werden:
„tierschutzrechtliche“ an Stelle von „tierschutzwohlrechtliche“.